

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmuseum
Zeitungsmuseum Riesa

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 10.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 247.

Montag, 23. Oktober 1916, abends.

69. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Schreibespiels vierzehntäglich 2.10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabekontos sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für sprechend höhere Nachweltungs- und Vermittelungsgebühre 20 Pf. feste Taxe. Geneßlicher Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Nutztrager in Betrieb der Druckerei, der Verlegerin oder der Verbreiterungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Schöffenliste betreffend.

Das für das Jahr 1916 aufgestellte Verzeichniß der in der Stadt Riesa wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegt vom 23. Oktober 1916 ab 1 Woche lang im Rathause, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu jedermann's Einsicht aus.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Verzeichnißes kann innerhalb 1 Woche, vom Tage der Auslegung an gerednet, schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden.

Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Gesetzesbestimmungen verwiesen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Oktober 1916. Edm.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verlesen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überlehnung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlichen Amtes zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen bestimmt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aussstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aussstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei ganze Jahre haben,
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren, von Aussstellung der Urliste auszurechnen, empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Münster,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckerbeamte,

7. Religionsdiener,
8. Volkschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze welche außer den vorbeschriebenen Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verlesen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorleserlisten der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenennamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvoirstände und vortragenden Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Landeskonsistoriums,
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Ausgabe von Brotzschmarzen für Schwerarbeiter und jugendliche Personen in Gröba.

Dieseljenigen bislangen Einwohner, die auf Grund des Kommunalverbundes Großenhain vom 16. Oktober 1916 (Riesaer Tageblatt Nr. 245) Anspruch auf Brotzschmarzen haben, werden hiermit aufgefordert, entsprechende Anträge bis 26. Oktober 1916 im Gemeindeamt Zimmer Nr. 3 zu stellen. Die Antragstellung hat unter Vorlegung entsprechender Nachweise über Leistung schwerer Arbeit, Nachtschicht oder Nachtdienst, sowie über Einkommen und Alter seitens der Haushaltungsvorstände zu erfolgen. Um Andrang zu vermeiden, haben die Bewohner des Ortsteils südlich des Hofens Mittwoch, den 25. Oktober, die Bewohner des Ortsteils nördlich des Hofens Donnerstag, den 26. Oktober vormittags von 8—1 Uhr hier zu erscheinen.

Der Gemeindevorstand.

Weißkrautverlauf in Gröba.

Dienstag, den 24. Oktober 1916, vormittags von 8 Uhr an wird am Elevatorspeicher in Gröba, Georg-Müller-Straße, eine Ladung Weißkraut verkauft. Preis 5^{1/2} Pf. für 1 Pfund. Lebensmittelkontrollarten sind vorzulegen.

Gröba, am 21. Oktober 1916.

Der Gemeindevorstand.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, den 23. Oktober 1916.

* Seine Maj. des Königs haben zu verleihen geachtet: das Ritterkreuz des Militär-St.-Heinrichs-Ordens: Major Regimentschef im Feldart.-Regt. 32, Ltnt. Neumann, Ltnt. d. R. Geßert (Hans) im Feldart.-Regt. 32; die silberne Militär-St.-Heinrichs-Medaille: Bismarck-Heidel, Sepp, Salzmann, Kanonier Jähnlich, Ral. Landgraf im Feldart.-Regt. 32, Bischfeldow, d. R. Rogel im 1. Bataill.-Bataill. 22; das Kriegsverdienstkreuz: Div.-Baron a. W. Lunderhadt beim evang. Garn.-Platzamt Riesa, Las.-Ober-Asp. Wittenheim beim Ral.-Las. Chemnitz, Stabsarzt d. R. a. D. Dr. Baumann, Stabsarzt d. L. Dr. Mangin, Las.-Asp. Grimma beim Ral.-Las. Zeitzbahn 1, Stabsarzte d. R. Dr. Oehlschlägel, Dr. Holmann, Mönch, Las.-Asp. Küchner bei Riesa, Las.-Zeitzbahn 1, Garn.-Bew.-Asp. Schubert in Riesa, Bise.-Las. Zeitzbahn, Major a. D. Erbr. v. Hohenberg beim Ral.-Abt. Bismarck, Bischfeldow, Ossia, Stello, Ulrich beim Art.-Dep. Riesa.

* Der Gelehrte Paul Jope, im Ries.-Inf.-Regt. Nr. 102, Inhaber der Friedrich-August-Medaille, wurde mit dem Ehrenkreis 2. Klasse ausgezeichnet. Er war langjähriger Vorarbeiter bei der Firma Dr. Reinhold, hier.

* Dem Landstrichträger Kosberg, Wehrmann im Schützen-Regiment Nr. 108, ist die R. S. bronzenen Friedrich-August-Medaille am Kriegsbande verliehen worden.

* Hinter uns die Tage des 16., 18. und 19. Oktober, denkwürdige Tage mit unanständigem Schrift in die Taten der Geschichte unseres deutschen Volkes eingegangen. Wie manmehr sind sie in dieser Kriegszeit schon vor unsere Seele getreten, die Tage der Rüttelklaft bei Leipzig, nicht nur deshalb, weil uns das Böllerringen jetzt an das Völkerungen von damals erinnert, das noch damaligen Verhältnissen ebenso gewaltig und unerhört war, wie das von jetzt für die gegenwärtigen Verhältnisse, sondern auch deshalb, weil zwischen beiden innerlich ein bedeutungsvoller Zusammenhang obwaltet. Auf dem sogenannten Rennweg im Thüringer Wald steht mitten im Hochwald, halbherum in Moos und Geträub, ein verwitterter Stein mit der Inschrift: "1813 wurde gepflanzt für 1870". Ein Forstjahr ist es, im Jahre des Freiheitkrieges gepflanzt, das weiter nichts belangt, als daß der 1813 gepflanzte Wald 1870 geschlagen werden soll. Aber klingt es nicht wie eine unbewußte Weissagung, daß im Kriege von 1870 geerntet werden sollte, was im Freiheitkrieg von 1813 gesät worden ist? Und was unsere Heldenväter, die aus Himmelsauen niederschauen, 1813 begonnen und 1870 vollendet haben, das gilt es jetzt in furchtbarem Kampfe gegen übermächtige Feinde zu verteidigen und zu wahren. Aber nicht nur unterließen Kämpfer draußen fallen das tun und tun es mit taunenswerten, mit zärrender Treue und unbewegsamster Kraft, nun das sollen auch wie alle hier in der Heimat mit tun. Das geschieht auch geteuft. Das "Heimattheater" läuft mit seinen Waffen aller Art. Eine Waffe wird noch nicht genug gehandhabt, die goldene Waffe. Sowar in der Kriegsanleihebezeichnung ist das erst dann wieder in dankenswerter Weise geschehen. Aber in anderer Hinsicht fehlt vielmehr noch der rechte Willen, diese

Waffe zur Geltung zu bringen. Es wird dem dringenden Befürfe lange nicht genug Folge geleistet, der von den Goldankaufstellen im Lande hin und her in unser deutsches Volk hineingängt, dem Befürfe: "Gebt Gold für Eisen!" — "Gebt Gold für Eisen!"

Das war eine der Losungen, die 1813 zum Siege verhalfen. Auch bei dieser Lösung traf es zu: "Der König rief und alle, alle kamen." O, daß es auch heute wieder so wäre! Der Kaiser ruft und will ihm das deutsche Vaterland, ruft nach "Gold für die Reichsbank", aber viele kommen nicht aus mancherlei Gründen. Auf, deutsche Brüder und Schwestern, von Riesa und Umgegend, kommt ihr und bringt nur Gold, das ihr, neun ihr es schon nicht mehr traut, wie so manche andere, doch aufzuheben wollt, um es später wieder zu tragen, und so dem bedrängten Vaterland entzieht! Kommt alle, kommt bald, ehe es zu spät ist und ihr euch vor euch selbst und vor andern schämen müßt! Kommt gebt "Gold für Eisen" in dieser eisernen Zeit! Die Goldankaufstellen in der Reichsbank, Kaiser Wilhelm-Platz 4, ist jeden Mittwoch und Freitag von nachm. 4—8 Uhr geöffnet.

— Die vierte Strafamnestie des Dresdner Landgerichts verbandete als Verlängerungsklausur gegen den Monteur Albert Georg v. wegen Unterstechung. Der Angeklagte war in Gröba in dem Eisenwarenhandel beschäftigt. Er hatte daselbst für die ihm unterstellten Arbeiter die Lohnliste zu führen und die Beiträge auszuzahlen. Am 13. Novbr. dieses Jahres wurde R. aus seiner Stellung plötzlich entlassen. Es wird ihm beigegeben, 397 M. 80 Pf. unterzuladen zu haben. Das Ral. Schiedsgericht Alsdorf hält den Schuldbeweis für erbracht und erkannte auf 100 Mark Geldstrafe oder 10 Tage Gefängnis. R. legte Berufung ein, mit der Begründung, er sei vertragswidrig entlassen worden und habe von der Firma Lauchhammer noch 443 Mark zu beanspruchen. Das Landgericht fasste das vorinstanzliche Urteil und erkannte auf kostenlose Freisprechung.

— Eine Beratungsstelle für häusliche Betriebe hat der Landeskulturrat mit Zustimmung des Ministeriums des Innern errichtet. Diese Beratungsstelle hat die Aufgabe, Kriegerwitwen und Kriegsverwundete, aber auch sonstige Landarbeiter bei Fortsetzung ihres Betriebes, bei dessen Verkauf oder Uebernahme einer neuen Wirtschaft zu beraten. Insbesondere wird sie behilflich sein, die Verhältnisse wieder auszugleichen. Der Landesmarktverkauf hat mit dem Haupttag des diesjährigen Michaelismarktes in Bezug auf Ablauf und Erlös nicht sonderlich auftrieben. Die Kaufleute auswärtige Marktbetrüger hatten es überhaupt vorgezogen, ihren an ihrem Heimatorte geliehenen Bezugsschein beim Kaufmann ihres Wohnortes umzugeben. Im allgemeinen konnte man aber die Beobachtung machen, daß auswärtige Marktbetrüger, soweit sie überhaupt im Besitz eines Bezugsscheines waren, nur das Notwendigste kauften. Es fehlte nicht so sehr an Gold zu kaufen, aber man hörte vielleicht die Leute äußern, daß die Vertrauenskäufer bei der Ausstellung des Bezugsscheines sehr strenge vorgegangen seien und nur die dringendsten Bedürfnisse bewilligt hätten. Wer jedoch seine Strafe beantragt habe, habe nur drei Pfund bewilligt erhalten müssen. Am meisten gefragt waren Kleiderer und Schuhwaren und namentlich die letzteren fanden schnell einen Absatz. Die Fahrmärkte verliefen nur gegen Bezugsschein den Stand des Verkäufers verließen. Der Besuch des Michaelismarktes war infolge des herrlichen Herbstwetters ein sehr starker. Dampfschiffe, Eisenbahnen und Straßenbahnen brachten ungezählte Tausende nach Elbtoren. Oktobermarkt.

— Wir haben zur Winterversorgung des Heeres und der Bevölkerung große Mengen von Sauerkraut und von Dörgemüse nötig. Der starke Angriff der Kommunalverbände und der Eingehausdale auf den Weißkrautmarkt zum sofortigen Verbrauch hat eine solche Steigerung der Preise herbeigeführt, daß die Sauerkraut- und Dörgemüse-Industrie nicht mehr kaufen kann, ohne daß eine unerträgliche Belastung der Erzeugnisse eintreten würde. Mit einer Höchstpreisfestsetzung ist dagegen nicht auszukommen, da sie erfahrungsgemäß bei Gemüse wie bei Obst wegen der zahlreichen behördlich nicht wirklichen zu verhindernnden Umgehungsmöglichkeiten verläuft. Der Stellvertreter des Reichsführers hat deshalb auf Antrag des Präsidiums des Kriegsernährungsamtes durch eine Verordnung über den Ablauf von Weißkraut der Reichsstelle,

Das Dresdenner Gewerbeamt hatte eine Bekanntmachung erlassen, die die strenge Einhaltung der Vorschriften einschreibt. Die Marktpolizei überwachte genau, daß Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit sie nicht für den Handel ohne weiteres freigegeben sind, nur gegen Angabe eines von der zuständigen Beleidigungsstelle abgestempelten Bezugsscheins ausgebändigt wurden. Der Dresdner Oktobermarkt hat schon von jeher einen reichen Aufschluß von Landbewohnern aus den Ortschaften der Amtshauptmannschaften Dresden-N. und Dresden-S. aufzuweisen gehabt, aber auch viele Bewohner aus den Städten Meißen, Riesa, Pirna, Königstein usw. pflegten sich auf dem Dresdenner Oktobermarkt für den Winter mit Woll- und Webwaren einzudecken. Man kann wohl sagen, daß die Absicht der Landbewohner zu einem großen Teile nicht zur Ausführung gekommen ist. Die Landbewohner sind zum Teil mit dem Besitz der neuen Bezugsschein-Einrichtung noch nicht völlig vertraut. Sie kaufen vielleicht ohne Bezugsschein an die Stände der Fahrmärktekäufer und waren nun völlig überrascht, als ihnen die gewünschten Winterfachen nicht verkauft werden durften. Viele auswärtige Marktbetrüger hatten es überhaupt vorgezogen, ihren an ihrem Heimatorte geliehenen Bezugsschein beim Kaufmann ihres Wohnortes umzugeben. Im allgemeinen konnte man aber die Beobachtung machen, daß auswärtige Marktbetrüger, soweit sie überhaupt im Besitz eines Bezugsscheines waren, nur das Notwendigste kauften. Es fehlte nicht so sehr an Gold zu kaufen, aber man hörte vielleicht die Leute äußern, daß die Vertrauenskäufer bei der Ausstellung des Bezugsscheines sehr strenge vorgegangen seien und nur die dringendsten Bedürfnisse bewilligt hätten. Wer jedoch seine Strafe beantragt habe, habe nur drei Pfund bewilligt erhalten müssen. Am meisten gefragt waren Kleiderer und Schuhwaren und namentlich die letzteren fanden schnell einen Absatz. Die Fahrmärkte verliefen nur gegen Bezugsschein den Stand des Verkäufers verließen. Der Besuch des Michaelismarktes war infolge des herrlichen Herbstwetters ein sehr starker. Dampfschiffe, Eisenbahnen und Straßenbahnen brachten ungezählte Tausende nach Elbtoren. Oktobermarkt.

— Wir haben zur Winterversorgung des Heeres und der Bevölkerung große Mengen von Sauerkraut und von Dörgemüse nötig. Der starke Angriff der Kommunalverbände und der Eingehausdale auf den Weißkrautmarkt zum sofortigen Verbrauch hat eine solche Steigerung der Preise herbeigeführt, daß die Sauerkraut- und Dörgemüse-Industrie nicht mehr kaufen kann, ohne daß eine unerträgliche Belastung der Erzeugnisse eintreten würde. Mit einer Höchstpreisfestsetzung ist dagegen nicht auszukommen, da sie erfahrungsgemäß bei Gemüse wie bei Obst wegen der zahlreichen behördlich nicht wirklichen zu verhindernnden Umgehungsmöglichkeiten verläuft. Der Stellvertreter des Reichsführers hat deshalb auf Antrag des Präsidiums des Kriegsernährungsamtes durch eine Verordnung über den Ablauf von Weißkraut der Reichsstelle,